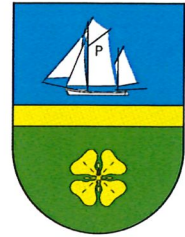


# Gemeinde Ostseebad Insel Poel

## Die Bürgermeisterin

Fachbereich III – Ordnung und Soziales

Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 •  
23999 Insel Poel OT Kirchdorf



**Politische Parteien und  
Wahlvorschlagsträger, die beabsichtigen,  
im Rahmen der Wahlen zum  
Deutschen Bundestag  
Wahlwerbung zu betreiben**

**Sachgebiet:**  
**Öffentliche Sicherheit/Ordnung,  
Brand- und Katastrophenschutz**

Ihr Ansprechpartner: Herr Lindner

Telefon: 038425 4281 - 24

Telefax: 038425 4281 - 22

E-Mail: a.lindner@inselpoel.net

Aktenzeichen:

Datum: 3. Januar 2025

### **Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zur Regelung der Wahlwerbung anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) erlässt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Den politischen Parteien und den Wahlvorschlagsträgern für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 wird die Durchführung von Wahlwerbung in der Gestalt von Plakaten gestattet. Die erforderliche Erlaubnis nach § 22 Absatz 1 StrWG M-V wird hiermit erteilt.
2. Die Erlaubnis wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin (12.01.2025) aufgehängt werden und ist bis zwei Wochen nach dem Wahltermin (09.03.2025) zu entfernen.
  - b) Folgende Bereiche und Straßen sind von der Plakatierung freizuhalten:
    - Timmendorf: Tau'n Lüchttorm, An Haben, Lotsenstieg
    - Kirchdorf: Am Hafen
    - Am Schwarzen Busch: Zum Reetmoor, Promenade
  - c) In einem Radius von 150 Metern zu folgenden Orten ist die Wahlwerbung am Wahltag ab 08:00 Uhr verboten:
    - Kirchdorf, Haus des Gastes, Wismarsche Straße 2 (Urnenwahllokal)
    - Kirchdorf, Gemeindeverwaltung, Gemeinde-Zentrum 13 (Briefwahllokal)

**Bank**  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
Volks- und Raiffeisenbank eG  
Gläubiger-ID: DE28 ZZZO 0000 2132 53

**IBAN**  
DE02 1405 1000 1010 1010 10  
DE45 1406 1308 0103 3245 32

**BIC**  
NOLADE21WIS  
GENODEF1GUE

**Öffnungszeiten**  
Montag: geschlossen  
Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

- d) Anlagen der Gemeinde dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt werden.
  - e) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
  - f) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
  - g) Die Wahlplakate dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
  - h) Pro Partei oder Wahlvorschlagsträger dürfen maximal 20 Plakate aufgehängt werden (sog. „Sandwich-Plakatierung“ zählt als ein Plakat).
  - i) Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von zehn Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
  - j) Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
  - k) Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
  - l) Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
  - m) Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
  - n) Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
  - o) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
  - p) Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
  - q) Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
  - r) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
  - s) Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
  4. Die Ergänzung und Änderung bestehender Auflagen sowie die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.
  5. Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der v. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei oder dem Wahlvorschlagsträger entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht.
  6. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter (2. a-s, 5.) wird angeordnet.

**Hinweise:**

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Darüber hinaus wird den Parteien auf zusätzlichen Antrag und in Abstimmung mit dem Ordnungsamt die Möglichkeit gegeben, auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel Wahlwerbung mittels Informationsständen zu betreiben.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 61 Absatz 1 Ziffer 1 StrWG M-V) und können mit Geldbuße geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf einlegen.

Ich weise aber darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Anordnung zu Nummer 2 (a-s) und 5 des Tenors richtet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Insel Poel, 03.01.2025

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende verfügende Teil der Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zur Regelung der Wahlwerbung anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 ist gemäß §§ 27a und 41 Absatz 4 VwVfG M-V ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsakt mit seiner Begründung kann bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf zu den Öffnungszeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der verfügende Teil wird unter <https://www.ostseebad-insel-poel.de/wahlen> bekannt gemacht.

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V bestimmt, dass sie am 4. Januar 2025 als bekanntgegeben gilt.

Kirchdorf, 03.01.2025

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Die Anordnung aus der vorstehenden Bekanntmachungsanordnung habe ich umgesetzt.

Der verfügende Teil wurde am 03.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht und am 03.01.2025 unter <https://www.ostseebad-insel-poel.de/wahlen> veröffentlicht.

Kirchdorf, 03.01.2025

Im Auftrag

  
Lindner

